

---

## Vorschriften:

### § 1 Duldungspflicht, Grundsatz

Grundeigentümer und Bewirtschafter haben die im Bepflanzungsplan (Schutzzoneplan nach § 36 BauG) eingezeichneten Bäume und Gebüschgruppen sowie die Pflegemassnahmen gemäss § 5 zu dulden.

### § 2 Einzelbäume

An den im Plan bezeichneten Standorten sind durch die Einwohnergemeinde einheimische hochstämmige Allee- oder Obstbäume zu setzen.

### § 3 Messibach und Limpach

Entlang des Messibach und Limpach sind durch die Einwohnergemeinde beidseitig Gebüschgruppen und Einzelbäume zu setzen. Standort und Umfang der Bepflanzung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung des Böschungsunterhalts festzulegen.

### § 4 Alleeen

Die Alleeen Messen - Oberramsern und Messen - Gemeindegrenze Balm sind mit RRB Nr. 4992 vom 27. Dez. 1949 und Nr. 951 vom 25. Feb. 1972 geschützt. Die Neu- und Ersatzpflanzungen erfolgen durch den Kanton.

### § 5 Pflege

Die nötige Pflege der Bäume und Sträucher erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Die Alleebäume an den Kantonsstrassen werden durch den Kanton gepflegt.

---